OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603255/6/KH**

Datum: **Linz, 18. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des P A, H x, x L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. August 2019, GZ: VStV/918301784032/2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 6. August 2019, GZ: VStV/918301784032/2018, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über P A (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, am 26. November 2018 um 13:34 Uhr in x L, F x, den PKW mit dem Kennzeichen x im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN (Abschleppzone)" gehalten zu haben. Er habe dadurch § 24 Abs. 1 lit. a iVm § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) verletzt.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte der Bf aus, dass er keine Straftat begangen habe, weil er niemals seinen PKW in der F x abgestellt oder gehalten habe. Beantragt wurde vom Bf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung an Ort und Stelle mit gleichzeitiger Einvernahme des ihm nicht bekannten Anzeigers.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 11. März 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten, zu welcher der Bf sowie der als Zeuge geladene RI C S, PI B, erschienen sind. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf hielt am 26. November 2018 um 13:34 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in x L im Kreuzungsberiech F – P in einem Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel „werktags Mo. – Fr.v. 7–16.30h ausgenommen [Rollstuhl-Symbol]" [Lichtbildbeilage 1 zum Tonbandprotokoll mit handschriftlicher Markierung des Ortes, wo das Fahrzeug abgestellt war]. Das Gebäude, vor dem das Fahrzeug abgestellt war, trägt die Adresse F x. Die Adresse F x trägt das auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindliche O der E L. Der Bf gab an, einen Behindertenausweis im Fahrzeug hinterlegt zu haben.

2. Zur Tatzeit (in der Zeit von 15. Oktober 2018 bis 30. Mai 2019) war aufgrund von Bautätigkeiten auf der F ab der P ein Halte- und Parkverbot als Abschleppzone sowie auf der F, Höhe Nr. x (bestehende Kurzparkzone) ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Fahrzeuge, die von Menschen mit Behinderungen, welche im Besitz eines Behindertenausweises sind, gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, verordnet.

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor der belangten Behörde wurde der Tatvorwurf hinsichtlich des Tatortes von zuerst F x (Vorhalt an den Bf in der Strafverfügung vom 28. November 2018) im Rahmen der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13. Mai 2019 auf F x abgeändert, nachdem eine Anfrage bei der PI B dahingehend beantwortet worden war, dass das Fahrzeug in der angeführten Abschleppzone laut Google Maps konkret F x abgestellt gewesen sei und vom Beamten F x protokolliert worden war, da vor Ort für ihn lediglich die Hausnummer F x ersichtlich war. Diese Adresse wurde auch als Tatort im angefochtenen Straferkenntnis angegeben.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. März 2020.

2. In dieser hatte der als Zeuge einvernommene RI S ein Lichtbild vorgelegt, auf welchem der Ort, an dem das Fahrzeug des Bf zur Tatzeit abgestellt war, handschriftlich eingezeichnet ist. Dieses Lichtbild wurde als Beilage 1 zum Tonbandprotokoll genommen. Auf diesem Lichtbild ist ersichtlich, dass sich der Tatort im Kreuzungsbereich F – P befindet. Das direkt hinter dem Ort der Abstellung des Fahrzeugs liegende Gebäude ist jenes mit der Hausnummer F x. Somit wurde bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung ersichtlich, dass es sich bei dem angegebenen Tatort F x nicht um jenen Ort gehandelt hat, an welchem der Bf sein Fahrzeug tatsächlich abgestellt hatte.

3. Eine Abfrage von Google Maps ergab hinsichtlich der Adresse F x das an der Kreuzung F – B befindliche Gebäude, wobei sich an der Adresse F x tatsächlich das Gebäude des O der E L befindet.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 45 Z. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen.

Im Hinblick auf Parkvergehen hat der VwGH beispielsweise Folgendes ausgesprochen: „Handelt es sich um den Vorwurf, der Beschuldigte habe gegen ein Halte- und Parkverbot gem. § 24 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen, so kommt einer genauen Bezeichnung des Tatortes deshalb besondere Bedeutung zu, weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges für den Beschuldigten geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist (Hinweis E 28.2.1985, 85/02/0025)" (VwGH v. 19. September 1990; 90/03/0014, vgl. auch E v. 11. Juli 1990).

Im vorliegenden Fall wurde dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er sein Fahrzeug an der Adresse F x abgestellt hatte. Tatsächlich befand sich das Fahrzeug des Bf zur Tatzeit jedoch auf der gegenüberliegenden Straßenseite an der Adresse F x. Das Gebäude mit der Adresse F x liegt dem Tatort örtlich klar näher als das auf der anderen Straßenseite situierte Gebäude des O der E L mit der Adresse F x. Der Bf hat folglich die ihm im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung, nämlich ein Abstellen seines Fahrzeuges zur Tatzeit an der Adresse F x, nicht verwirklicht. Die diesbezügliche einjährige Verfolgungsverjährungsfrist ist abgelaufen.

Somit war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerde- bzw. Verwaltungsstrafverfahrens ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing